

Merkblatt zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich tätigen Lehrbeauftragten

Ehrenamtliche bzw. nebenamtlich Tätige bei Schulen müssen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der durch die Schulleitung ausgefüllten Bestätigung durch die für den Lehrauftrag vorgesehene Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt derer Wohnsitzgemeinde.

Durch die Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen handelt, fallen dabei keine Kosten an.

Ehrenamtlich tätige Lehrbeauftragte benötigen ein erweitertes Führungszeugnis für Privatpersonen. Dieses Führungszeugnis wird grundsätzlich den Antragstellerinnen und Antragsstellern persönlich zugesandt und verbleibt auch bei diesen. Bei im Rahmen eines befristeten Vertrages tätigen Personen wird das erweiterte Führungszeugnis direkt dem zuständigen Regierungspräsidium zugestellt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses müssen die Lehrbeauftragten dieses bei der Schulleitung vorlegen. Die Schulleitung sieht das erweiterte Führungszeugnis ein und prüft die Eignung des Lehrbeauftragten im Sinne des § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Über die Einsichtnahme ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Schulleitung unterliegt dabei der Verschwiegenheit bezüglich des Inhaltes des vorgelegten Führungszeugnisses.

Hinweise zur Prüfung:

Wenn es keine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis gibt, steht dort „keine Eintragung“. Wenn es Einträge gibt, sind dort alle Paragraphen des Strafgesetzbuches genannt, nach denen eine Verurteilung erfolgt ist. Gemäß §72a SGB VIII sind Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Hinweise zur Dokumentation:

Bei Lehrbeauftragten müssen die Zuständigen den Namen, das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dokumentieren, wenn es keine Eintragung in das Führungszeugnis gibt. Bei einer Eintragung in das Führungszeugnis, die zu einem Tätigkeitsausschluss führt, ist dies nicht zu dokumentieren.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Aufzeichnungen sind in einem abschließbaren Fach in einem abschließbaren Raum aufzubewahren und sollen so vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Hinweise zur Gültigkeit und zu Löschfristen:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat nach 5 Jahren zu erfolgen. Ausgangsdatum des Berechnungszeitraums ist das Datum der Einsichtnahme.

Die an der Schule geführten Daten sind sofort zu löschen, wenn die Lehrbeauftragten nicht mehr aktiv sind. D.h. dass die Zuständigen regelmäßig kontrollieren müssen, ob die Lehrbeauftragten ihr Engagement beendet haben.